

Per Mail an bauplanung@gemeinde-wessling.de

Gemeinde Weßling
Außenstelle Bauamt
Meilinger Weg 24
82234 Weßling

Fachbereich Umweltschutz

Ansprechperson [REDACTED]
Zimmer-Nr. OG.281
Durchwahl 77293
Telefax 11293
[REDACTED]

Arbeitszeit:
Mo – Do 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
__ / 29.01.2026

Bitte in der Antwort angeben
503 C-Brü-Bpl SO DLR

Starnberg, den
17.02.2026

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Weßling		
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan „Sondergebiet Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt Oberpfaffenhofen“		
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan und Umweltbericht		
<input type="checkbox"/>	Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 02.03.2026		

Postadresse: Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-770
Telefax 08151 148-77292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH

2.	Träger öffentlicher Belange Landratsamt Starnberg - Untere Immissionsschutzbehörde
----	---

2.1 Keine Einwände aus immissionsschutzfachlicher Sicht

2.2 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Folgendes ist bei der Durchsicht der veröffentlichten Unterlagen aufgefallen:

A) In der Schalltechnische Untersuchung der Fa. IB Greiner Beratende Ingenieure PartG mbH vom 11.07.2025:

- Bezüglich der betrachteten Immissionsorte ist die vorgelegte schalltechnische Untersuchung unvollständig und daher zu ergänzen.

Es sind alle vorhandenen Immissionsorte (Wohnnutzung wie gewerbliche Nutzung) außerhalb des DLR-Geländes in der schalltechnischen Untersuchung zu betrachten. Die maßgeblichen – bereits genehmigte wie zukünftig mögliche – Immissionsorte auf dem Flughafengelände können dazu den im Rahmen der Planänderung zur Neuordnung der Hochbauflächen im Sonderflughafen Oberpfaffenhofen im Internet veröffentlichten Unterlagen entnommen werden.

- Unter Punkt 3.2.3 in Tabelle 2 ist eingetragen, dass im Bebauungsplan Argelsrieder Feld flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt wurden. Dieser Bebauungsplan aus dem Jahr 1988 enthält jedoch keine entsprechende Festsetzung. Die Tabelle ist deshalb zu berichtigen.
- Als Grundlage für die Berechnungen in der schalltechnischen Untersuchung sind bei allen vorhandenen Gewerbebetrieben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen ohne Emissionskontingentierung die Nebenbestimmungen zum Schallschutz aus den Baugenehmigungen heranzuziehen.
- Bei der Berücksichtigung des Bodenlärms im Bereich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen sind die Daten aus dem TÜV-Gutachten vom 17.08.2007 mit den aktuell ermittelten Werten zu vergleichen und die ungünstigere Situation als Vorbelastung zu berücksichtigen.
- Soweit es künftig tatsächlich eine Kindertagesstätte unmittelbar angrenzend an die Staatsstraße St 2349 geben sollte, sind für Räume, die dem ständigen Aufenthalt der Kinder und Betreuer/-innen dienen, die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet anzusetzen. Entsprechende bauliche Schallschutzmaßnahmen, die vermutlich über das Maß der Mindestanforderungen der DIN 4109 hinausgehen, sind im Bebauungsplan festzusetzen.
- Zu prüfen ist darüber hinaus, inwieweit aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen an den neu geplanten Baufenstern innerhalb des Planungsgebietes notwendig sind aufgrund der Gesamtbelastung - auch durch Neugenehmigungen von emissionsträchtigen Einrichtungen - von außerhalb des Geltungsbereichs. Die ggfs. notwendigen baulichen und technischen Vorkehrungen sind in Form von konkreten Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in die Satzung aufzunehmen.
- Weder der Unteren Immissionsschutzbehörde noch dem zuständigen Sachbearbeiter für Immissionsschutz im Kreisbauamt ist ein Schreiben einer übergeordneten Behörde bekannt, wonach sog. kritische Infrastruktur nicht in den Geltungsbereich der TA Lärm fallen würde. Die im Gutachten enthaltenen Aussagen auf den Seiten 7 (oben), 14 (unten) und 27 (unten) sind daher zu streichen.
- Die Bezeichnungen der Teilflächen in der schalltechnischen Untersuchung weichen z.T. von denjenigen in der Satzung/Planzeichnung ab. Die Bezeichnungen sind an die Planzeichnung zur Satzung anzugleichen.

- Es fehlen im Anhang der schalltechnischen Untersuchung viele Berechnungen, die für die Nachvollziehbarkeit durch das Landratsamt notwendig sind, wie z.B. Tabellen mit den Teilpegeln/Immissionskontingenten für jeden Immissionsort oder Angaben der für die Berechnungen verwendeten Eingabedaten, wie z.B. Schallquellenverzeichnis, Schalleistungspegel der einzelnen Quellen, Einwirkzeiten etc.

B) Textliche Festsetzungen:

- Bei den festgesetzten Nutzungen der nummerierten Baufelder ist aufgefallen, dass einzelne Baufelder doppelt aufgeführt sind mit teilweise unterschiedlichen Nutzungen. Es wird vorgeschlagen diese Nutzungsangaben - in Abstimmung mit dem DLR - eindeutiger zu bezeichnen. Hier wird insbesondere auf die bei mehreren Sondergebieten angeführten Kantinen verwiesen, die nach Errichtung des neuen Gebäudes (Baustelle BRK) vermutlich nicht mehr entsprechend genutzt werden.
- Die größeren Baufelder sind beispielsweise mit SO 1, SO 12 bezeichnet. Das Mars-Mond-Testfeld aber mit SO 02. Um Verwechslungen auszuschließen wird empfohlen, die letztgenannte Bezeichnung zu ändern. Wenn das Mars-Mond-Testfeld in den Festsetzungen erwähnt wird, sollte es in der Planzeichnung auch dargestellt werden.

C) Darstellungen in der Satzung/Planzeichnung:

- In Punkt C Hinweise unter Nr. 2 ist ein Planzeichen für entfallende Grundstücksgrenzen dargestellt. Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde dürfte die Aufhebung – zumindest zwischen den Flurnummern 1354 und 1513 sowie zwischen den Flurnummern 1354 und 1399/1 und 1399/2 - schwierig sein, da es sich um verschiedene Grundstückseigentümer handelt.

Es wird dringend empfohlen diesen Punkt ist mit dem DLR abzuklären.

Freundliche Grüße



Umweltschutzingenieurin